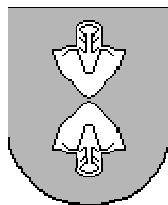


**Gebühren-  
und  
Beitragsreglement**

**vom 22. Juni 2005**

**für die**

**Einwohnergemeinde  
Beggingen**



## I. ALLGEMEINES

### 1. Gegenstand

#### Grundsatz

#### Art. 1

<sup>1</sup>Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen sowie für die Benützung gemeindeeigener Infrastruktur.

<sup>2</sup>Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenhonoreare und Publikationskosten.

<sup>3</sup>Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

### 2. Bemessung

#### Kostendeckung Verhältnismässigkeit

#### Art. 2

<sup>1</sup>Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (150% der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

<sup>2</sup>Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

<sup>3</sup>Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

#### Bemessungsarten

#### Art. 3

Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschal bemessen.

#### Gebühren nach Aufwand

#### Art. 4

<sup>1</sup>Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

<sup>2</sup>Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:  
a für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,  
b für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

<sup>3</sup>Die Gebühren nach Aufwand werden nach Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

<sup>4</sup>Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt, oder in einem nachfolgenden Artikel der Mindestsatz bezeichnet ist.

**Pauschalgebühren**

**Art. 5**

<sup>1</sup>Mit der pauschal bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

<sup>2</sup>Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKPI) um mehr als 10 Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKPI zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen.

**3. Gebührenschuldner/In**

**Art. 6**

Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht oder Infrastruktur der Gemeinde benutzen will.

**4. Erhebung**

**Erlass der  
Gebühren**

**Art. 7**

<sup>1</sup>Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat davon ganz oder teilweise absehen.

<sup>2</sup>Dient die Veranstaltung dem öffentlichen Interesse, kann der Gemeinderat die Gebühren nach eigenem Ermessen festsetzen.

**Inkasso**

**Art. 8**

<sup>1</sup>Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

<sup>2</sup>Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

<sup>3</sup>Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren oder Auslagen.

<sup>4</sup>Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

<sup>5</sup>Absatz 1 kann mit Verfügung kombiniert werden.

**Kostenvorschuss**

**Art. 9**

Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss

verlangen bevor die Dienstleistung erbracht wird.

**Benachrichtigung**

**Art. 10**

Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührensuldnerin oder der Gebührensuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen zu besprechen.

**Fälligkeit**

**Art. 11**

Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

**Zahlungsfrist**

**Art. 12**

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

**Verzugszins**

**Art. 13**

Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

**Verjährung**

**Art. 14**

<sup>1</sup>Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

<sup>2</sup>Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

<sup>3</sup>Im übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

<sup>4</sup>Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

## II. GEBÜHREN- UND BEITRAGSBEREICHE

### 1. Personen-, Familien-, Erbrecht

**Personenrecht**

**Art. 15**

Auszug aus dem Bürgerregister zu nicht Kantonale Gebühr amtlichem Gebrauch.

<b>Familienrecht</b>	<b>Art.16</b> Vormundschaftssachen, für die Gemeindegebühren gilt	Aufwandgebühr II min. Fr. 15.--
<b>Erbrecht</b>	<b>Art. 17</b> Erbschaftssachen, für die Gemeindegebühren gilt	Aufwandgebühr II Min. Fr. 15.--
<b>2. Einwohnerkontrolle</b>		
<b>Ausstellgebühren</b>	<b>Art. 18</b> <sup>1</sup> Heimatausweis bzw. dessen Verlängerung	Fr. 20.--
	<sup>2</sup> Wohnsitz-, Nationalitäts- und Lebensbescheinigung	Fr. 20.--
	<sup>3</sup> Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 20.--
	<sup>4</sup> Beglaubigung von Unterschriften	Fr. 20.--
	<sup>5</sup> Beglaubigung auf vorgedruckten Formularen (z.B. Lebensbescheinigung, Kinderzulagen)	Fr. 10.--
	Beglaubigung von Fotokopien	Fr. 10.--
<b>Ausweise</b>	<b>Art. 19</b> <sup>1</sup> Identitätskarte - Jugendliche bis 18 J. - Erwachsene	Fr. 35.-- Fr. 70.--
	<sup>2</sup> Pass - Jugendliche bis 18.J. - Erwachsene	Fr. 55.-- Fr. 120.--
	<sup>3</sup> Identitätskarte und Pass gemeinsam: - Jugendliche bis 18 J. - Erwachsene	Fr. 73.-- Fr. 138.--
	<sup>4</sup> Provisorischer Pass - Jugendliche bis 18. J. - Erwachsene	Fr. 100.-- Fr. 100.--
	<sup>5</sup> Einwohnerkontrollgebühr für einen provisorischen Pass	Fr. 20.--

(Preise einheitlich ganze Schweiz)

<b>Anmeldungen und Umschreibungen</b>	<b>Art.20</b>	
	<sup>1</sup> Anmeldung von Bürgern	Gratis
	<sup>2</sup> Anmeldegebühr für Niederlassung: Innerhalb des Zuzugsmonats (Wenn Anmeldung verspätet erfolgt: siehe Umtriebskosten)	Fr. 15.--
	<sup>3</sup> Anmeldegebühr für Wochenaufenthalt oder Nebenniederlassung	Fr. 50.--
	<sup>4</sup> Anmeldegebühr für Geschäftsniederlassung	Gratis
	<sup>5</sup> Jährliche Verlängerung Wochenaufenthalt oder Neben- und Geschäftsniederlassung	Fr. 30.--
	<sup>6</sup> Änderung der Eintragungen bei Verheiratung, Trennung, Scheidung	Gratis
	<sup>7</sup> Abmeldung von Bürgern	Gratis
	<sup>8</sup> Abmeldung von Niedergelassenen	Fr. 15.--
<b>Auskunftsgebühren</b>	<b>Art. 21</b>	
	<sup>1</sup> Schriftliche Auskünfte nach Art. 9 des Gesetzes über den Schutz von Personendaten vom 7. März 1994 (Kant. Datenschutzgesetz, SHR 174.100)	Fr. 10.--
	<sup>2</sup> Ausserordentlich Umtriebe sind separat zu verrechnen	
<b>Umtriebsgebühren</b>	<b>Art. 22</b>	
	<sup>1</sup> Mahnungen zur Schriftenerneuerung und andere Vorladungen sowie Verwarnungen	Fr. 30.--
	<sup>2</sup> Ausserordentliche Umtreibe (Nachsenden von Schriften, Nachforschungen etc.) werden nach Aufwand verrechnet, der Mindestbetrag beträgt	Fr. 20.--
	<sup>3</sup> Fotokopien, pro Seite	Fr. 2.--
<b>Fremdenpolizei- gebühren</b>	<b>Art. 23</b> Diese werden nach Rücksprache mit dem Regierungsrat festgesetzt	

<b>Einbürgerungen</b>	<b>Art. 24</b>	
	<sup>1</sup> Einbürgerungsgebühr für Schweizerinnen und Schweizer	Fr. 500 -- - 1'000.--
	<sup>2</sup> Einbürgerungsgebühr für Ausländerinnen und Ausländer	Fr. 750.-- - 5'000.--
	<sup>3</sup> Bearbeitungsgebühr	Aufwandgebühr I
<b>3. Ortspolizeiwesen</b>		
<b>Gesundheitswesen</b>	<b>Art. 25</b>	
	<sup>1</sup> Ausstellen eines Giftscheins	Fr. 5.-, Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung
	<sup>2</sup> Lebensmittelkontrolle (Kanton)	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung
	<sup>3</sup> Desinfektionen (Kanton)	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung
<b>Fahrbewilligungen</b>	<b>Art. 26</b>	
	<sup>1</sup> Einzelfahrbewilligungen	10.00
	<sup>2</sup> Jahresfahrbewilligungen	50.00
<b>Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken</b>	<b>Art. 27</b>	
	<sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz im Rahmen eines Baubewilligungsverfahren behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 32 ff
	<sup>2</sup> Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung (Gelegenheitspatent)	Min. Fr. 10.--
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II

	<sup>3</sup> Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	<sup>4</sup> Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
	<sup>5</sup> Verlängerung der Polizeistunde	Fr. 10.--
	<sup>6</sup> Übertretung der Polizeistunde	Fr. 10.--
<b>Handel und Gewerbe</b>	<b>Art. 28</b>	
	<sup>1</sup> Bewilligung für Demonstrations- oder Werbeveranstaltungen	Aufwandgebühr I
	<sup>2</sup> Jahresgebühr pro aufgestellten Spielautomaten in Restaurants	Fr. 20.-
	<sup>3</sup> Jahresgebühr pro bewilligten Waren oder Dienstleistungsautomaten	Gleich wie kantonale Gebühr
<b>Inanspruchnahme öffentlichen Grundes</b>	<b>Art. 29</b>	
	<sup>1</sup> Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu 10m <sup>2</sup> Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	Fr. 40.--
	<sup>2</sup> Für jeden weiteren m <sup>2</sup> und jeden weiteren Tag:	
	- befestigten Boden (Teer, Beton, gekoffert), wie Strassen, Plätze etc.: pro m <sup>2</sup> /Tag	Fr. --.50
	- unbefestigten Boden (Wiese, Rasen): pro m <sup>2</sup> /Tag	Fr. --.20
	<sup>3</sup> Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.- (Ohne Grundgebühr)	
	<sup>4</sup> Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
	<sup>5</sup> Reparaturen von Beschädigungen (Löcher von Befestigungen, Aufreissen von Asphalt, Ölverschmutzung, usw.) werden nach Aufwand dem Inanspruchnehmer von öffentlichem Grund in Rechnung gestellt.	
	<sup>6</sup> Bei längerfristiger Benutzung von Plätzen (z.B. Lokalen während einer Umbauphase)	



kann der Gemeinderat eine tiefere Gebühr beziehen.

<sup>7</sup>Plakatständer

Plakatständer müssen spätestens 5 Tage nach Beendigung des Anlasses abgeräumt werden. Insgesamt dürfen sie nicht länger als 60 Tage stehen

Fr. 20.--

8 Bei Wahlen und Abstimmungen entfällt die Gebühr

**Inanspruchnahme  
öffentlicher  
Infrastruktur und  
Gebäuden**

**Art. 30**

<sup>1</sup>Turnhallenbenützung mit Garderobe, Dusche und sanitären Anlagen für Turnbetrieb, Variante a) .....

Fr. 16.-- pro  
Pers./Tag oder  
pauschal Fr. 250.--

Variante b) .....

do. Kinder und Jugendliche bis 16. Jahre

Fr. 10.-- pro  
Pers./Tag oder  
pauschal Fr. 150.--

Variante c) .....

Variante d) .....

<sup>2</sup> Für Schulen 1 Lektion/ Woche  
Jede weitere Lektion

Fr. 150.--  
Fr. 100.--

<sup>3</sup>Turnhallenbenützung für festliche Anlässe (Halle muss besenrein abgegeben werden. **Die anderen benutzten Räume** sauber geputzt, oder durch Pedell gegen Gebühr putzen lassen).

Fr. 400.-- pauschal

<sup>4</sup>Turnhallenbenützung für festliche Anlässe für Dorfvereine (und fusionierten Vereinen) (Halle muss besenrein abgegeben werden. **Die anderen benutzten Räume** sauber geputzt, oder durch Pedell gegen Gebühr putzen lassen).

Fr. 100.-- pauschal

<sup>5</sup>Benützung Massenlager mit Dusche und sanitären Anlagen (Mehrstöckige Liegestellen ohne Wäsche; Schlafsack)

Fr. 8.-- pro Pers.  
und Übernachtung

<sup>6</sup>Duschenbenützung (z.B. bei Benützung Aussenanlagen)

Fr. 1.-- pro  
Pers./Tag

<sup>7</sup>Küche/Office inkl. Geschirr (**aktiv**)

Variante a) .....

Variante b) .....

Fr. 1.-- pro  
Pers./Tag oder  
pauschal Fr. 100.--

<sup>8</sup>Küche/Office (**passiv**) als Abstellraum

--.--

<sup>9</sup>Geschirr (zum Gebrauch ausserhalb des Hauses

pro Pers. Fr. 1.--  
zuzüglich Fr. 35.--

		für Umtrieb
	<sup>10</sup> Bar	Fr. 200.-- pauschal
	<sup>11</sup> Übergabe und Rücknahme von Räumen und Gegenständen Abs. 1, 3, 4, 7 und 10 (der Betrag ist pro Anlass nur einmal fällig)	Fr. 35.--
	<sup>12</sup> Reinigung des besensaubereren Hallenboden durch Pedell (Pflicht nach Veranstaltungen) Abs. 3 und 4	Fr. 50.--
	<sup>13</sup> Wenn Reinigung durch Pedell Abs. 3, 4, 7 und 10	Aufwandgebühr I
	<sup>14</sup> Gemeindezimmer im Schulhaus ohne Präsentationsmedien inkl. Reinigung.	Fr. 60.-- pauschal
	<sup>15</sup> Kehricht pro Container 800 lt. gemessen wird das benötigte Volumen	Fr. 45.--
	<sup>16</sup> Die Lokalitäten sind in jedem Fall besenrein abzugeben	
	<sup>17</sup> Reparaturen von Beschädigungen (zerbrochenes Geschirr, usw.), werden nach Aufwand dem Inanspruchnehmer von öffentlicher Infrastruktur in Rechnung gestellt.	
	<sup>18</sup> Dorfvereine bezahlen für Abs. 1, 5, 6, 7, 9, 10 und 14 keine Gebühren.	
<b>Fundbüro</b>	<b>Art. 31</b> Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10.--
<b>Lotto, Lotterie, Tombola</b>	<b>Art. 32</b> Stellungnahme zum Gesuch um eine Bewilligung	Fr. 10.--
<b>Waffenerwerbschein</b>	<b>Art. 33</b> Gesuche um einen Waffenerwerbsschein sind beim kantonalen Departement des Innern einzureichen.	Kantonale Gebühr (Fr. 50.--)

<b>Reklame</b>	<b>Art. 34</b> Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung	Aufwandgebühr II
<b>4. Bauwesen</b>		
<b>Prüfung Baugesuch</b>	<b>Art. 35</b> <sup>1</sup> Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Einholen von Berichten und Nebenbewilligungen	Fr. 20.--/Gesuch
	<sup>3</sup> Publikation im Amtsblatt	Fr. 60.--
	<sup>4</sup> Mitteilung an die Anstösser	Fr. 12.--/Anstösser
	<sup>5</sup> Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	<sup>6</sup> Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	<sup>7</sup> Rückweisung wegen Mängel	Fr. 50.--
	<sup>8</sup> Weitere Bewilligungen: Gemäss Beitrags- u. Gebührenverordnung vom 25.6.04	
<b>Abbau Grien Deponiegebühr</b>	<b>Art. 35 a</b> Abbau Grien, Private Abbau Grien, Güterkorporation Deponie Tannenwald: Sauberes Aushubmaterial und Lesesteine	Fr. 5.--/m3 Fr. 3.--/m3 Fr. 5.--/m3
<b>Beratung und Antragstellung</b>	<b>Art. 36</b> <sup>1</sup> Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Teilnahme an Einspracheverhandlungen	
	<sup>3</sup> Antrag an Bewilligungsbehörde	
	<sup>4</sup> Amtsberichte	
<b>Projektänderung / Verlängerung</b>	<b>Art. 37</b> Gesuch um Projektänderung / Gesuch um Verlängerung der Baubewilligung	Gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch

## 5. Steuerwesen

<b>Veranlagung</b>	<b>Art. 38</b> Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	Kantonale Gebühr
--------------------	--	------------------

## 6. Datenschutz

<b>Art. 39</b> <sup>1</sup> Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	Aufwandgebühr II
---	------------------

<sup>2</sup> Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von Daten	Aufwandgebühr II
---	------------------

## 7. Schule

<b>Stützunterricht</b>	<b>Art. 40</b> Beiträge der gesetzlichen Vertreter von Stützunterrichtberechtigten Kindern	Fr. 26.50 (=50 % der anfallenden Kosten)
------------------------	--	--

<b>Kinderkrippe</b>	<b>Art. 41</b> <sup>1</sup> Die Beiträge Privater für den Besuch eines Kindes in der Kinderkrippe betragen pro Semester	Fr. 200.-
---------------------	--	-----------

<sup>2</sup>Werden die Beiträge nicht bezahlt, kann  
ein Kind von der Kinderkrippe verwiesen  
werden.

## 8. Verschiedenes

<b>Nachschlagen</b>	<b>Art. 42</b> Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
---------------------	--	-----------------

<b>Schreiberei</b>	<b>Art. 43</b> Abfassen von Gesuchen und Eingaben sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
--------------------	---	-----------------

<b>Ausgleichskasse</b>	<b>Art. 44</b> Versicherungsausweis – Duplikat	Gemäss Weisungen des Amtes für Sozialversicherung
------------------------	---	---

<b>Gebühreninkasso</b>	<b>Art. 45</b>	
	1. Mahnung	Gratis
	2. Mahnung	Fr. 20.--

<b>Hundesteuer</b>	<b>Art 46</b>	
	Erster Hund	Fr. 80.--
	Zweiter und jeder weitere Hund	Fr. 130.--
	Pauschalpreis für Züchter (berechtigt für 5 Marken)	Fr. 470.--

<b>Wasserversorgung</b>	<b>Art. 47</b>	
	Wasserversorgung	
	Die Gebühren für Wasser und Abwasser werden jeweils von der Gemeindeversammlung festgelegt	

<b>Ergänzende Reglemente</b>	<b>Art 48</b>	
	<sup>1</sup> Verordnung über die Gebühren im Erbschafts- und Vormundschaftswesen	
	<sup>2</sup> Beitrags- und Gebührenverordnung vom 25.6.04	
	<sup>3</sup> Tarifblatt für die Abfallentsorgung	

### III. ÜBERGANGS UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

<b>Gebührentarif</b>	<b>Art. 49</b>	
	<sup>1</sup> Der Gebührentarif wird im Anhang dieses Reglements vom Gemeinderat definiert und stützt sich auf das Besoldungsreglement der Gemeinde Beggingen ab.	
	<sup>2</sup> Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.	

<b>Übergangs-Bestimmung</b>	<b>Art. 50</b>	
	Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.	

**Inkrafttreten**

**Art. 51**

<sup>1</sup>Dieses Gebühren- und Beitragsreglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. August 2005 in Kraft.

<sup>2</sup>Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen auf.

Von der Gemeindeversammlung am 22. Juni 2005 genehmigt.

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Paul Schudel

Jolanda Mengel-Wanner

Im amtlichen Publikationsorgan „Schleitheimer Bote“ vom 28. Juni 2005 im Sinne von Art. 47. Kantonsverfassung publiziert.